Polizey-Departement.

Dieses war ehedem unter Leopold hochseligen Andenkens der Niederösterreichischen Regierung einverleibt, unter Franz aber von selber wieder getrennet worden, und verdient um so mehr eine umständlichere Anzeige, als es jetzt eine der wichtigsten Rollen spielt.

Es theilt sich gleichsam in drey Instanzen. Die erste sind die sogenannten Bezirks-Direktionen, deren 8 in den Vorstädten, 4 aber unmittelbar in der Stadt in dem eigentlichen Gebäude der Oberdirection sind. Die sogenannte Polizey-Oberdirection befaßt sich mit der Einsicht des Totale in Wien, korrespondirt auch mit den größtentheils erst unter Franz organisirten Polizey-Direktionen in Lublin, Krakau, Lemberg, Triest, Insbruck, Freyburg. Die dritte endlich wird

durch die Polizey-Hofstelle gebildet, von welcher die wichtigsten auf die öffentliche Ordnung und allgemeine Ruhe Bezug habenden Verordnungen an die hiesige Oberdirektion und die Provinzial-Direktionen schriftlich erlassen werden.

Die Summe der hiesigen beeidigten und Pensionsfähigen Polizey-Beamten beschränkt sich auf 64. Alle diese gehen in Civilkleidung, und sind von jedem anderen Bürger aus den gesitteten Ständen nicht unterschieden. Unter den jungen Leuten bemerkt man eine Auswahl der geschicktesten Köpfe, überhaupt aber beym ganzen Personale viele äussere Politur, und sehr gefälliges Benehmen gegen Jedermann.

Die Bezirks-Direktionen wurden zwar bereits unter Leopold errichtet; allein sie haben nun zum Theil einen anderen

Wirkungskreis. Unter diesem hochseligen Kaiser ward denselben ein sehr ehrwürdiges Amt anvertraut. Man verwies nämlich alle jene Leute, welchen ein Prozeß bevorstund, in Civilangelegenheiten zuerst gesetzmäßig an diese Bezirks-Direktionen. Bey ihnen wurde der Versuch zu wechselseitiger Annäherung und Beylegung durch Ausgleichungen gemacht. Viele Prozesse hatte man durch diese Einrichtung, welche mit der Vergleichungs-Kommißion in Koppenhagen viele Aehnlichkeit besaß, im Keime erstickt.

Allein unter dem gegenwärtigen Monarchen wurde den Bezirks-Kommissären lediglich der Polizeydienst zur Pflicht gemacht. Ihnen kommt es zu, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen; zur Aufsicht über die Behandlung der Findelkinder mitzuwirken; ansteckende Krankheiten, welche sich bey einzelnen

Familien zeigen, sogleich der höheren Behörde einzuberichten; über Quantität und Qualität des Brodes, Mehles und Fleisches zu wachen; der niedrigsten und dürftigsten Klasse bey sich ergebenden Wasser- und Feuergefahren immer am ersten aufzuhelfen; allen Unglücksfällen, die sich durch wüthende Hunde ereignen, sogleich durch Vertilgung derselben und ihrer Liegerstätte vorzubeugen, und die Gebissenen unnachläßlich in das allgemeine Krankenhaus zu führen; genaue Aufmerksamkeit auf Fremde zu pflegen; die Sittlichkeit an öffentlichen Orten zu handhaben; die Verfolgung der Spuren bey geschehenen Diebstählen einzuleiten; in den Vorstädtischen Theatern genau die Stücke vor der Aufführung zu revidiren, alles Extemporiren der Schauspieler einzuberichten; alle Händel in den Wirthshäusern zu ahnden; wider medizinische Charletane, religiöse Gaukler und politi-

sche Proselytenmacher genau das Amt zu handeln; und was noch der Geschäfte mehr sind, zu welchen sie verbunden, und wegen welcher sie verantwortlich gemacht werden.

Die Räthe bey der Oberdirektion bilden alle Tage eine ununterbrochene Kommißion, entscheiden über die von den Bezirken einlaufenden Rapporte. Nebst dieser Hauptkommißion existiren aber noch bey dieser Stelle einige Nebenkommißionen. Eine derselben beschäftiget sich mit Untersuchung der Fremden aus mehreren Provinzen des Auslandes, vernimmt sie zu Protokoll über die Ursache ihres hiesigen Aufenthaltes, und fordert den Ausweis über ihren Unterhalt. Durch diese Fremdenkommißion werden alle Jahre einige hundert bedenkliche Menschen von zweydeutiger Lebensart, unbestimmten Nahrungsweg, frechen Be-

nehmen u. s. w. von hier entfernet; auf Unkosten des Staates, wenn es nothwendig ist, bis zur Gränze geführt, oder wenigstens zur Abreise angehalten. Die Menschen, welche dieses Loos trift, sind oft nichts weniger als gemeine Leute, sondern Marchesen, Reichsbaronen, Abbati, Schriftsteller, Aerzte u. d. gl. mehr. Wenn häusliche Untersuchungen von Schriften vorgenommen werden, so geschieht dieses selten ohne unmittelbaren Vorwissen des Oberdirektors.

Die zweyte Untersuchungskommißion ist den Klagen der Dienstbothen gegen ihre Herrschaft wegen vorenthaltenen Liedlohnes und ähnlichen Beschwerden gewidmet. Man hat die Bemerkung gemacht, daß diese unbefangene Stelle mit ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit über die Gerechtsame des gemeinen Dienstgesindes wache, ja daß gewöhnlich die Herrschaften den Kürzeren ziehen.

Die dritte Untersuchungskommißion befaßt sich mit den Beschwerden über die Fiaker und Sesselträger, wegen Prellereyen, mündlichen durch sie geschehenen Ehrverletzungen, schnellen Fahrens u. s. w. und hat den ganzen Tag vollauf zu arbeiten. Da man bey dem Fiaker einen derben Rausch öfters wegen den Folgen, wie bey dem Soldaten ahndet, so geschieht es beynahe in jeder Woche, daß einer oder der andere seine Stockprügel im Polizeyhause erhält. In solchen Fällen fährt der arme Wicht oft mit Pferd und Wagen zum Polizeyhause, legt sich gutmüthig auf die Bank nieder, und, wenn er seine Schläge empfangen, so eilt er flink auf seinen Wagen, und fährt, ohne lange der Empfindlichkeit Gehör zu geben, im rasselnden Gallop verschwiegen auf seinen gewöhnlichen Posten in der Stadt.

Der Civilpolizey ist noch eine Militärpolizey zu Fuß untergeordnet, welche sich in allem, Ober- und Unteroffiziere mit eingerechnet, auf 354 Mann, und wenig andere gemeine Leute beschränkt, welche alle zu dem mehr mechanischen Verrichtungen einzig verwendet werden.

Die wirkende Kraft dieser ganzen Maschine, welche, ungeachtet der wenigen Menschenhände und eines zu ihrem Wirkungskreise verhältnißmäßig sehr geringen Geldaufwandes, durch ihre bey Tag und Nacht unausgesetzte Bewegung, jenes schöne Phänomen öffentlicher Ruhe, das selbst dem Neider Bewunderung abzwingt, hervorzubringen weiß, liegt in den Seelen zweyer gebornen Ausländer des Hofrathes Friedrich von Schilling, und des Regierungsrathes Erhard Ley, welche durch ihre umfassenden Einsichten und redliche Anhänglichkeit an den Monarchen

das Vertrauen des Polizeyministers Grafen von Pergen bewähren, welchem in diesen kritischen Zeitläuften die Auswahl der Beamten uneingeschränkt überlassen ist.

Magistrat.

Diese Stelle befaßt sich einzig mit Wien selbst. Sie hat nicht weniger als 54 Räthe, und theilt sich in den sogenannten politischen, Justiz- und Criminal-Senat. Das Wohlfeilheits- und Gewerbswesen ist eines der wichtigsten Gegenstände des ersteren.

Dem Justizsenat ist eigentlich die Verhandlung die mündlichen Rechtsfälle und selbst der Entscheidung bey schriftlich eingeleiteten Processen überlassen. Man kann sich beyläufig einen Begriff von dem, was in unseren Zeiten geschrie-